

8

In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG wird sprachlich ein Eingriff vorausgesetzt, und zwar soll in die Rechte auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und in die Freiheit der Person nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden können; für die Freiheit der Person kommt Art. 104 GG hinzu; außerdem spricht von Eingriffen und Beschränkungen Art. 13 Abs. 7 GG, hier bzgl. der Wohnung. Dies sind die beiden klassischen Fundstellen, später redet der verfassungsändernde Gesetzgeber von Eingriffen in Rechte Dritter und solchen in das Eigentum, vgl. Art. 87 b Abs. 1 Satz 4 und Art. 143 Abs. 3 GG, insgesamt für den Eingriff als dogmatische Kategorie der Grundrechtsbeschränkung eine sehr bescheidene Bilanz. Typischerweise findet sich die Kategorie des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 und Art. 13 Abs. 7 GG – seinem ursprünglichen Text – gerade dort, wo regelmäßig die Vollzugsebene handelt.

9

So der Fall der Birkel-Eiernudeln, die wegen der angeblichen Verwendung salmonellenhaltiger Eier wahrheitswidrig als gesundheitsgefährdend eingestuft worden waren: Vgl. LG Stuttgart, Urt. v. 23.5.1989 – 17 O 441/88, in: Neue Juristische Wochenschrift 1989, S. 2257 ff. und OLG Stuttgart, Urt. v. 21.3.1990 – 1 U 132/89, in: Neue Juristische Wochenschrift 1990, S. 2690 ff. und dazu M. Kloepfer, Umweltrecht, 2. Aufl., 1998, § 5 Rn. 165, S. 271.

10

Vgl. BGH Urt. v. 20.3.2003 – III ZR 224/01 (Nürnberg), in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 1308 ff.; dazu H. Wilms, Amtshaftung der Kirchen für Äußerungen ihrer Sektenbeauftragten, in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 2070 ff.; für den Hintergrund H. Weber, Kontroverses zum Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 2067 ff.; vgl. i. Ü. jetzt auch VGH München, B. v. 14.2.2003 – 5 CE 02.3212, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2003, S. 998 ff.

11

In jüngerer Zeit etwa BVerfG (Kammerbeschluss), B. v. 17.12.2002 – 1 BvR 755/99 u. a., in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 1109 ff., auch für den Fall der Weitergabe von Informationen an die Presse durch Private, u. dazu F. Lohse, Deliktische Haftung für Meinungsäußerungen und Flucht in die Öffentlichkeit, in: Zeitschrift für Beamtenrecht 2003, S. 235 ff.; i. Ü. BVerfG (Kammerbeschluss), B. v. 18.12.2002 – 1 BvR 244/98, in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 961 ff. mit weiteren Nachweisen, u. als Übersicht D. Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Neue Juristische Wochenschrift 1995, S. 1697 ff. In Fällen der Schmähkritik unter Privaten gilt i. Ü. unbeschadet der Parallelität im materiellen Maßstab ein dreigliedriger Aufbau.

12

Zum Markt der Ideen als Topos nun P. Nagel, Marktplatz der Ideen, Leipzig, iur. Diss. 2003.

13

Prüfungsmethode und Maßstäbe führt H. Dreier (Fn. 1) S. 135 auf G. Lübbecke-Wolff, Rechtsprobleme der behördlichen Umweltberatung, in: Neue Juristische Wochenschrift 1987, S. 2705 ff. (2708 ff.) zurück.

14

Dazu exemplarisch Lege (Fn. 1) S. 578.

15

Für den Fall der Veröffentlichung einer „Sektenbroschüre“ durch die Bundesregierung geht jedenfalls eine zuständige Kammer des Gerichts von der Eröffnung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes weiterhin aus, vgl. BVerfG (Kammerbeschluss), B. v. 6.12.2002 – 1 BvR 1919/95, in: Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 1305 ff.

16

Die Unterscheidung zwischen Vollzug und Verpflichtung, die im Falle des Angriffs auf den mutmaßlichen, d. h. noch nicht veröffentlichten, oder schon feststehenden Inhalt von Berichten der Rechnungshöfe oder parlamentarischer Untersuchungsausschüsse es der Praxis ermöglicht, den Verwaltungsrechtsweg zu den Verwaltungsgerichten für gegeben zu erachten, wird bei gouvernementaler Öffentlichkeitsarbeit nicht ganz leicht zu induzieren sein; der Raum der parlamentarischen Arbeit und der Kommunikation mit der Öffentlichkeit müsste bestehen bleiben. Für entschiedene Fälle, in denen es auch um Aussagen in noch nicht veröffentlichten Berichten von Rechnungshöfen oder Untersuchungsausschüssen über Unternehmen oder Verbandsvertreter und Politiker gehen kann, s. den Überblick bei, W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Aufl., München 2000, Rn. 34 f. zu § 40 VwGO, der auch die vorliegenden Fälle noch anders sieht.

Entscheidung

BVerfG, Beschluss vom 30.10.2002 – 1 BvR 1932/02

Ist zu erwarten, dass die Zahl der zur Verhandlung erscheinenden Journalisten die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, so ist eine Anordnung, die die Platzzuteilung im Sitzungssaal eines Strafprozesses vom Zeitpunkt ihres Eintreffens im Gerichtsgebäude abhängig macht und gestattet, dass ein Journalist den Platz eines den Raum verlassenden anderen Journalisten einnimmt, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerden wenden sich gegen Anordnungen über den Zugang von Berichterstattern zum Sitzungssaal bei der für mehrere Wochen angesetzten mündlichen Verhandlung in dem Strafverfahren gegen einen mutmaßlichen Al-Kaida-Terroristen vor dem OLG Hamburg. Beschwerdeführer zu 1 ist der NDR, Beschwerdeführer zu 2 das ZDF.

Der Vorsitzende Richter des 3. Strafsenats des OLG Hamburg hat am 2. und 10. Oktober 2002 verschiedene Sicherheitsverfügungen erlassen, die u. a. den Zugang von Berichterstattern zum Sitzungssaal regeln. Dort steht Pressevertretern nach entsprechenden Umbauten eine Zahl von etwa 100 Sitzplätzen zur Verfügung. Diese sollen an jedem Sitzungstag nach dem zeitlichen Erscheinen von besonders beim Gericht akkreditierten Journalisten neu verteilt werden. Für Berichterstatter, die den Saal verlassen, werden keine Plätze freigehalten. Eine Kontingentierung etwa nach der Bedeutung einzelner Medien und eine Sonderbehandlung der Beschwerdeführer gegenüber Vertretern anderer Medien hat der Vorsitzende Richter abgelehnt. Der NDR hat von dem OLG Akkreditierungen für jeweils einen Berichterstatter im Bereich Hörfunk und einen im Bereich Fernsehen, das ZDF für einen im Bereich Fernsehen erhalten. Die Akkreditierungen weisen jeweils die Namen verschiedener Journalisten aus.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Grundrechts auf Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Sie beantragen die Aufhebung der Anordnungen insoweit, als nicht sichergestellt sei, dass ihnen drei Sitzplätze durchgehend reserviert werden und dass diese von ihren Journalisten auch im Wechsel eingenommen werden können. Sie berufen sich auf ihren besonderen Informationsauftrag, der mit ihrer Rechtsstellung als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und dem damit einhergehenden Grundversorgungsauftrag verbunden sei. In tatsächlicher Hinsicht verweisen sie u. a. auf den besonderen Aktualitätswert von Hörfunk- und Fernsehnachrichten. Angesichts der getroffenen Regelungen sei es ihren Mitarbeitern jedoch nicht möglich, eine durchgehende aktuelle Berichterstattung aus dem Sitzungssaal heraus zu gewährleisten. Sie hätten zwischen aktueller oder vollständiger Berichterstattung zu wählen.

Die Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen.

Aus den Gründen:

II. Die Annahmenvoraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Die maßgebenden Rechtsfragen sind geklärt (vgl. BVerfGE 103, 44, *tv diskurs*, Ausgabe 18 [Oktober 2001], S. 84 ff.). Auch ist die Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG bezeichneten Rechte nicht angezeigt. Denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die Freiheit des Zugangs einer Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkjournalisten zu einer Gerichtsverhandlung fällt in den Schutzbereich der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 103, 44 [59], *tv diskurs*, Ausgabe 18 [Oktober 2001], S. 84 f.). Die sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg verletzen dieses Grundrecht nicht.

1. Eine Gerichtsverhandlung ist eine Informationsquelle im Sinne dieser Grundrechts-

norm. Eine Informationsquelle ist allgemein zugänglich, wenn sie geeignet und bestimmt ist, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen (vgl. BVerfGE 27, 71 [83 f.]; 90, 27 [32]; stRspr). Die Zugänglichkeit von Gerichtsverhandlungen hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens geregelt. § 169 GVG normiert den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG). Zu seinen Aufgaben gehört es, die Durchführbarkeit und Durchführung des Verfahrens und in diesem Rahmen die Beachtung der für das Verfahren maßgebenden gesetzlichen Regelungen zu sichern. Von seiner Ordnungsgewalt ist die Befugnis umfasst, nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen (vgl. BVerfGE 103, 44, [61 ff.], *tv diskurs*, Ausgabe 18, [Oktober 2001], S. 85 f.) und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen. Die Aufstellung und Handhabung solcher Regeln unterliegt als Anwendung einfachen Gesetzesrechts einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung nur dahin gehend, ob sie Verfassungsrecht verletzen, insbesondere ob sie auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]; stRspr).

2. Die Beschwerdeführer haben Zugang zur Verhandlung nach Maßgabe der Anordnung des Vorsitzenden. Diese Anordnung verletzt das Grundrecht der Informationsfreiheit nicht.

a) Die Anordnung beruht auf § 176 in Verbindung mit § 169 GVG und dient dem gesetzlichen Zweck, im Interesse einer unge störten Wahrheits- und Rechtsfindung die Durchführbarkeit des Strafverfahrens zu sichern. Da der Vorsitzende erwartete, dass die Zahl der zu der Verhandlung kommenden Journalisten die Zahl verfügbarer Plätze übersteigen würde, hat er die Verteilung nach dem „Prinzip der Schlange“ vorgesehen, also in einer Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Erscheinens im Gerichtsgebäude. Für solche Journalisten, die zunächst keinen Eintritt erhielten, hat er eine Nachrückmöglichkeit

für den Fall eingeräumt, dass ein Journalist den Saal verlässt. Dies sind sachgerechte Grundsätze zur Ausgestaltung der Gerichtsöffentlichkeit. Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob die beste Verteilmodalität gewählt worden ist. Jedenfalls ist die Erwägung des Vorsitzenden, auf die vorgesehene Weise eine diskriminierungsfreie Zuteilung der knappen Plätze zu erreichen, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

b) Die Beschwerdeführer gehen zu Unrecht davon aus, der Vorsitzende müsse dem Beschwerdeführer zu 1 jeweils für einen Journalisten vom Hörfunk und vom Fernsehen und dem Beschwerdeführer zu 2 für einen Journalisten vom Fernsehen einen Sitzplatz garantieren, und zwar auch für den Fall des vorübergehenden Verlassens des Sitzungssaals zum Zwecke aktueller Berichterstattung und eines damit verbundenen Wechsels in der Person des Journalisten.

aa) Schon im Ansatz verfehlt ist die Annahme der Beschwerdeführer, ein solches Zugangsrecht folge aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2001 dargelegt hat, richtet sich die Zugänglichkeit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 103, 44 [59 ff.], *tv diskurs*, Ausgabe 18 [Oktober 2001], S. 84 ff.). Kann ein Journalist den Gerichtssaal wegen Überfüllung nicht betreten, ist dies daher kein Eingriff in die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

bb) Eine Sonderbehandlung der Beschwerdeführer bei der Zuteilung von Sitzplätzen ist durch die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht geboten. Der Schutzbereich dieser Grundrechtsnorm umfasst einen solchen Anspruch nicht.

Zwar ist bei der Anwendung des § 176 GVG durch Erlass einer Anordnung zur Eröffnung der Zugänglichkeit des Sitzungssaals zu berücksichtigen, dass Journalisten Gerichtsverhandlungen besuchen, um Informationen aufzunehmen, die gegebenenfalls Gegenstand der Berichterstattung durch Rundfunk oder andere Medien werden sollen. Dies hindert den Vorsitzenden jedoch nicht daran, die an der Berichterstattung interessierten Journalisten gleich zu behandeln.

(1) Hinsichtlich des Zugangsrechts zu Gerichtsverhandlungen sieht das Grundgesetz keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Journalisten verschiedener Medientypen oder verschiedener Medienunternehmen vor. Dies schließt es nicht prinzipiell aus, bei der konkreten Ausgestaltung der Zugänglichkeit des Sitzungssaals sachgerechte Unterscheidungen vorzunehmen.

So hat der Vorsitzende zwischen Berichterstatlern in Hamburg, im sonstigen Bundesgebiet und im Ausland ansässiger Medien unterschieden und jeweils unterschiedliche Kontingente festgesetzt. Demgegenüber hat er eine weitere Kontingentierung etwa nach der Bedeutung (regionaler oder überregionaler Verbreitung, Auflagenhöhe, Hörerzahl o. Ä.) einzelner Medien unter Hinweis auf die Unbestimmtheit und z. T. auch Unüberprüfbarkeit der Kriterien als undurchführbar angesehen. Auch hat er in seiner ergänzenden Stellungnahme an das Gericht darauf verwiesen, dass zahlreiche Journalisten um eine Sonderregelung gebeten hätten, zumindest dahin gehend, dass ihnen als Vertreter großer Presseagenturen, bedeutender überregionaler Zeitungen des In- und Auslandes mit frühem Redaktionsschluss sowie überregionaler Fernsehanstalten mit ständigen Nachrichtenprogrammen oder geplanten Sondersendungen eine Regelung gewährt werde, wie sie die Beschwerdeführer für sich beantragt hätten. Bei einer bevorzugten Behandlung der Journalisten der Beschwerdeführer käme er in Begründungsschwierigkeiten. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, solche tatsächlichen Einschätzungen im Einzelnen zu überprüfen. Jedenfalls lässt es keine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit erkennen, wenn der Vorsitzende sich außerstande sieht, in einer solchen Lage angemessene Differenzierungen vorzunehmen sowie ihre Handhabbarkeit zu sichern und sich stattdessen für eine Gleichbehandlung aller Medienvertreter entscheidet.

(2) Im vorliegenden Zusammenhang bedarf es keiner Klärung, ob Situationen vorstellbar sind, in denen eine Differenzierung zwischen verschiedenen Typen der Medien oder verschiedenen Medienunternehmen verfas-

sungsrechtlich zulässig und zugleich geboten ist. Die für eine Bevorzugung der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall vorgetragenen Argumente rechtfertigen sie nicht.

Schon im Ansatz verfehlt ist die Berufung auf den Grundversorgungsauftrag und die von den Beschwerdeführern befürwortete Analogie zu § 52 Abs. 2, 3 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrags und ähnlicher landesgesetzlicher Regelungen. Die in Bezug genommenen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen das duale System der Rundfunkversorgung und in ihm die Sicherung von Programmangeboten an die Gesamtheit der Bevölkerung (vgl. BVerfGE 74, 297 [325 f.]; 83, 238 [298]; 87, 181 [191 f.]; 90, 60 [90]). Sie gelten der Grundstruktur der deutschen Rundfunkordnung. Gleiches gilt für die angeführten gesetzlichen Regeln über die Sicherung der Verbreitung von Programmen öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Kabelanlagen. Durch die erwähnten Vorkehrungen sollen Betätigungsmöglichkeiten und Zugangsrechte für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gesichert werden, die unter Bedingungen privatwirtschaftlichen Wettbewerbs gefährdet sein könnten. Die Anordnung des Gerichtsvorsitzenden betrifft eine andere Situation. Im Übrigen hat er in seiner Funktion als Organ der Rechtspflege die Verteilung der knappen Sitzplätze gerade nicht nach Grundsätzen privatwirtschaftlichen Wettbewerbs vorgenommen, sondern nach einem neutralen Verteilungsprinzip. Dieses gibt allen Journalisten gleiche Chancen, auch denen der Beschwerdeführer.

cc) Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist die Regelung, nach der ein Platz im Sitzungssaal, wenn einer der Journalisten den Raum verlässt, durch einen anderen noch wartenden Journalisten besetzt wird. Die von den Beschwerdeführern beanstandete Notwendigkeit, in der Folge zwischen aktueller und vollständiger Berichterstattung wählen zu müssen, trifft alle Journalisten in gleicher Weise.

Der Vorsitzende hat nachvollziehbare Gründe für seine Anordnung genannt. Angesichts der räumlichen Besonderheiten und wegen

der großen Zahl erwarteter Berichterstatler befürchtete er durch ständiges „Kommen und Gehen“ eine nachhaltige Störung der Verhandlung. Dass er unterstellt, die Journalisten würden im Interesse möglichst aktueller Berichterstattung immer wieder den Raum verlassen bzw. Plätze tauschen, ist schon angesichts des Wunsches der Beschwerdeführer einsichtig, jeweils zeitnah zu informieren: Vorgesehen sind Berichte in den Nachrichtensendungen des Hörfunks zu jeder vollen Stunde, in allen Nachrichtensendungen des Fernsehens, in Sondersendungen und verschiedenen Magazinen. Gäbe es die Möglichkeit ständigen Wechsels, wäre erheblich mehr Unruhe im Zuschauer Raum zu erwarten als bei der jetzigen Regelung.

Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Einschätzung des Vorsitzenden, dass er sich angesichts der besonderen Schwierigkeiten des Verfahrens nicht in der Lage sieht, dem Angeklagten und sonstigen Beteiligten die volle Aufmerksamkeit widmen zu können, wenn er zugleich eine verstärkte Aufmerksamkeit auf die Sicherung der Ordnung bei ständigem Wechsel von Journalisten im Zuschauerraum legen müsste. Hauptzweck der mündlichen Verhandlung ist auch in einem aufsehenerregenden Strafverfahren dessen Durchführung, nicht die Sicherung der Berichterstattung. Dementsprechend ist der Wahrheits- und Rechtsfindung vor Gericht Priorität einzuräumen. Die verfassungsrechtliche Beurteilung ändert sich nicht dadurch, dass der Andrang der Journalisten in der ersten Verhandlungswoche geringer war als angenommen, so dass die Sicherheitsverfügung nicht in ihrer vollen Strenge angewandt werden musste und wurde.